

---

# *Modul 3: Arbeitsmarktzugang, Förderinstrumente und Unterstützungsmöglichkeiten für Geflüchtete*

*01.09.2022*

---

Beratungsnetzwerk  
**Alle an Bord!**  
Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete

Referentin: Astrid Willer  
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.



Zum Brook 4, 24143 Kiel



**Flüchtlingsrat**  
Schleswig-Holstein e.V.

Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel

## **Koordination *Mehr Land in Sicht!* Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein**

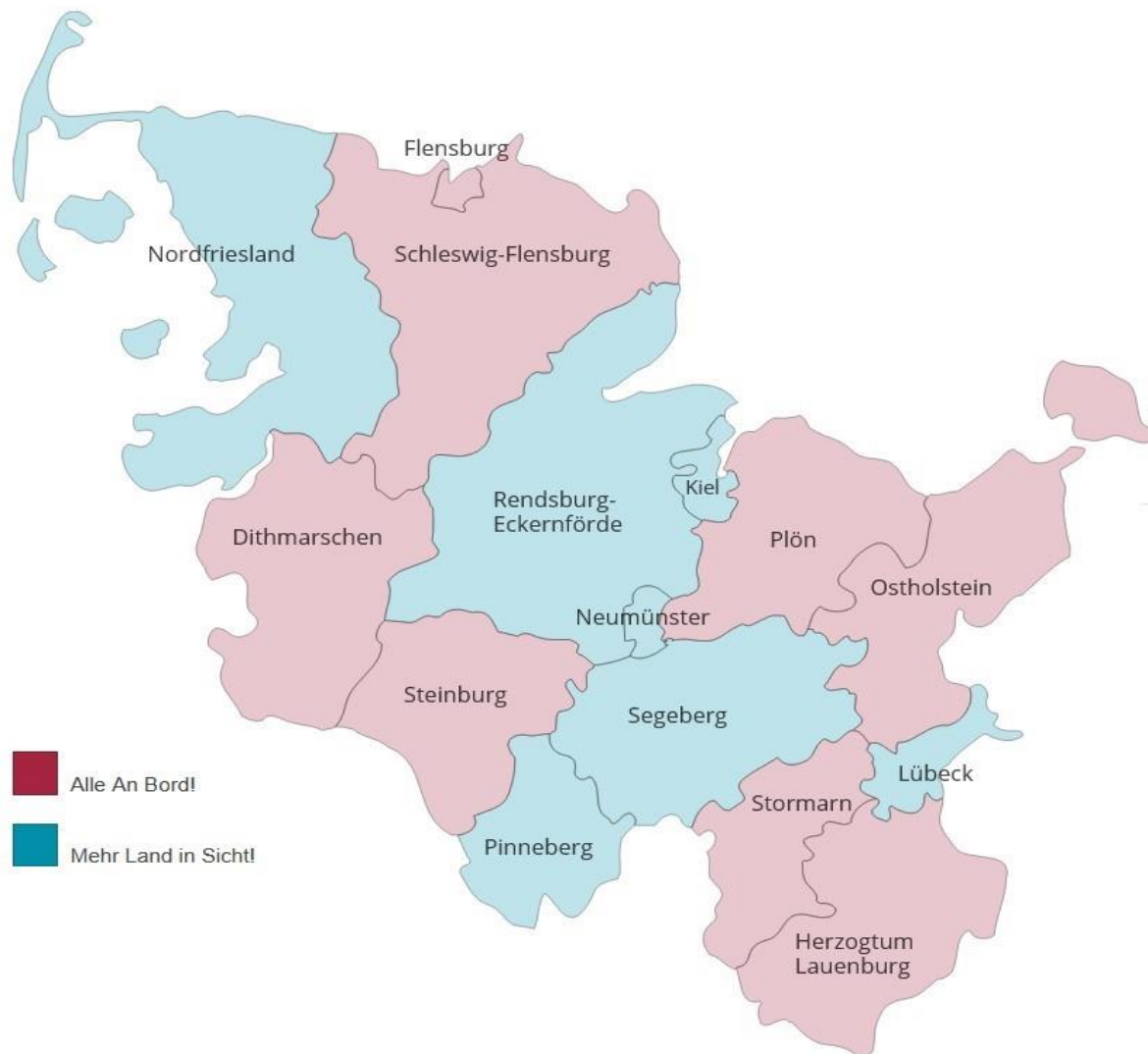
Özlem Erdem-Wulff, Volker Behm, Annika  
Fuchs  
Ake Schünemann  
Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein  
0431 560284  
[erdem-wulff@paritaet-sh.org](mailto:erdem-wulff@paritaet-sh.org)  
[mehrlandinsicht.schulungen@paritaet-sh.org](mailto:mehrlandinsicht.schulungen@paritaet-sh.org)

Mareike Röpstorff  
c/o Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
0431 2393924  
[mehrlis@frsh.de](mailto:mehrlis@frsh.de)

## **Koordination Beratungsnetzwerk *Alle an Bord!* Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete**

Tabea von Riegen  
Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein  
0431 560277  
[vonriegen@paritaet-sh.org](mailto:vonriegen@paritaet-sh.org)

Astrid Willer, Mareike Röpstorff  
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.  
0431 55685363  
[alleanbord@frsh.de](mailto:alleanbord@frsh.de)



## Unsere Beratungs- und Unterstützungsangebote

### Angebote für Teilnehmende

- Beratung, Begleitung und Vermittlung individuell und nach Bedarf
- Sprachtraining für Geflüchtete mit Arbeitsmarktzugang (Regionen Alle an Bord!)

### Strukturelle Angebote

- Schulungen für Arbeitsmarkttakeur\*innen
- Beratung von Arbeitgeber\*innen und Betrieben
- Bereitstellung von Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit
- Bundes- und Landesweite Vernetzung
- Strukturverbesserungen und Lobbyarbeit

## Was erwartet Sie heute?

- Zuständigkeiten nach Aufenthaltsstatus
- Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt
  - bei Aufenthaltserlaubnis
  - bei Aufenthaltsgestattung
  - bei Duldung
- Möglichkeiten der Förderung – Sprache, Ausbildung, Arbeit
- Vernetzung und weitere Unterstützungsangebote

- Ich komme aus diesem Arbeitsfeld:

Migration und Flucht

Arbeitsmarkt

Jugendarbeit/ Schule

Sonstiges

# Zuständigkeiten



## Zuständigkeiten

Lebensunterhalt:	AsylbLG/Sozialamt	SGBII/Jobcenter
Arbeitsförderung:	Agentur f. Arbeit	Jobcenter

### Aufenthaltsgestattung

### Duldung

\*AE § 23 Abs. 1 wegen d. Krieges

\*AE § 25 Abs. 4 Satz 1

\*AE § 25 Abs. 5 < 18 Mon.Aufenthalt

### Aufenthaltserlaubnis

AE § 25 Abs.1

AE § 25 Abs. 2  
(1. Alternative,  
§ 3 AsylG))

AE § 25 Abs. 2  
(2.Alternative,  
§ 4 AsylG)

AE § 25 Abs. 3

AE § 23a

AE § 24a und b

AE § 25a

AE § 25b

AE § 25 Abs. 4,\*

AE § 25 Abs. 5 \*

AE § 22

AE § 23 Abs. 1\*

AE § 23 Abs. 2

AE § 23 Abs. 4

**AE § 24**

### Niederlassungs- erlaubnis

# Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt



## Arbeitsmarktzugang

mit **Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, völkerrechtlichen oder politischen Gründen (Abschnitt 5 AufenthG):**

grundsätzlich Beschäftigung gestattet, ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§31 BeschV)

wenn im Aufenthaltsgesetz nicht anders geregelt

(z.B. AE nach § 23 Abs.1 und nach § 25 Abs. 4 mit Erlaubnisvorbehalt)

Für Geflüchtete aus der Ukraine mit Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis nach §24 Aufenthaltsgesetz sind Beschäftigung und selbstständige Erwerbstätigkeit erlaubt.

– 0 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Erstausstellung)

(1. Verlängerung)

(2. Verlängerung)

Räumliche Beschränkung: Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

**Aufenthaltsgestattung  
zur Durchführung des Asylverfahrens**

**Eintrag zur  
Beschäftigungs-  
erlaubnis**

Hinweis: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Bundesdruckerei 2004, Aut.-Nr. 183 123

## Aufenthaltsgestattung

Bescheinigung über legalen Aufenthalt während des Asylverfahrens;

in der Regel Erteilung für 6 Monate; verlängerbar bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. bis zum rechtskräftigen Urteil im Falle einer Klage

– 2 –

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Geschlecht, Größe

Augenfarbe

Staatsangehörigkeit

Datum der Asylantragstellung; Az. des Bundesamtes

J 0000000

– 3 –

J 0000000

Lichtbild der Inhaberin/ des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin bzw. des Inhabers

Ausstellende Behörde (Bezeichnung)

Im Auftrag (Siegel)

Datum, Unterschrift

– 4 –

J 0000000

Die Inhaberin bzw. den Inhaber begleitende Kinder unter 16 Jahren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht):

**Eintrag zur Beschäftigungserlaubnis**

**Aussetzung der Abschiebung (Duldung)**  
Kein Aufenthaltstitel!  
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

**Beschäftigungserlaubnis**

## Duldung

Bescheinigung  
über  
Aussetzung der  
Abschiebung

Ab wann haben Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?

- A) 3 Monate nach Asylantragstellung
- B) 6 Monate nach Asylantragstellung
- C) 9 Monate nach Asylantragstellung
- D) Sie erhalten nie einen Anspruch.

Ab wann haben Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis?

- A) 3 Monate nach Asylantragsstellung
- B) 6 Monate nach Asylantragsstellung
- **C) 9 Monate nach Asylantragstellung**
- D) Sie erhalten nie einen Anspruch.



## Arbeitsmarktzugang

### mit Aufenthaltsgestattung

(geregelt in § 61 AsylG)

**in Erstaufnahmeeinrichtung/Ankerzentrum** (§61 Abs 1 Satz 1 u. Satz 2 Nr. 1 AsylG)

Monat 1-9: Arbeitsverbot

Nach 9. Monat: kein Arbeitsverbot - Beschäftigung mit Erlaubnisvorbehalt der Ausländerbehörde und ggf. Prüfung Agentur für Arbeit möglich

**außerhalb Erstaufnahmeeinrichtung/Ankerzentrum** (§61 Abs 2)

Monat 1-3: Arbeitsverbot

Nach 3. Monat: Beschäftigung mit Erlaubnisvorbehalt u .ggf. Prüfung Agentur für Arbeit möglich

Ausnahme: Beschäftigungen nach §32 Abs. 2 BeschV = ohne Zustimmung der BA und ohne Wartezeiten, z.B. Ausbildung. Praktika zur Berufsorientierung.

Ab 4 Jahren Aufenthalt: Beschäftigung generell ohne Einbezug der Agentur für Arbeit gestattet. (geregelt in BeschV §32 Abs. 3)

### **Achtung !**

Generelles Arbeitsverbot für **Asylbewerber\*innen aus „sicheren Herkunftsländern“** (§ 29a AsylG), die nach 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben (§ 61 Abs.2 Satz 4 AsylG)

## Arbeitsmarktzugang

bei **Aufenthaltsgestattung** und **Duldung**  
sind folgende Einträge möglich

- **Beschäftigung nicht gestattet**  
oder
- **Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet**  
oder
- **Beschäftigung gestattet**  
in der Regel mit konkreter Benennung der Arbeitsstelle und des  
Zeitraums

## Zugang zu Praktikum für Asylbewerber\*innen/Geduldete

Für Praktika ist i.d.R. eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.

Je nach Praktikum muss die Bundesagentur für Arbeit (BA) einem „Praktikum“ zustimmen.

Keine Zustimmung der BA erforderlich vor allem für

- Orientierungspraktikum für Ausbildung und Studium bis zu 3 Monaten
- Pflichtpraktika im Rahmen von Ausbildung und Studium

Hospitation und Ehrenamt sind keine Beschäftigung und deshalb nicht genehmigungspflichtig. Es handelt sich dabei nicht um ein Praktikum.

©IvAF-Arbeitsgruppe 2021

#Hinweis aus der Diskussion: auch Maßnahme der beruflichen Eingliederung bei einem/einer Arbeitgeber\*in (§45 SGB III) ist nicht beschäftigungserlaubnispflichtig

## Arbeitsmarktzugang

### mit **Duldung**

(§32 Beschäftigungsverordnung i. V. mit §§39 und 40 AufenthG)

### in **Erstaufnahmeeinrichtung/Ankerzentrum** ( §61 Abs 1 Satz 1 u. Satz 3 AsylG)

Monat 1-6: Arbeitsverbot

Nach 6. Monat: Beschäftigung mit Erlaubnisvorbehalt der Ausländerbehörde und ggf. Zustimmung der BA möglich

### **außerhalb Erstaufnahmeeinrichtung/ nach Transfer in Kommunen**

nach 3 Monaten gestattetem, geduldetem oder erlaubtem Aufenthalt

Beschäftigung mit Erlaubnisvorbehalt und ggf. mit Prüfung durch Bundesagentur für Arbeit möglich

Ausnahmen – Beschäftigungen nach §32 Abs. 2 BeschV = ohne Zustimmung und ohne Wartezeiten, z.B. Ausbildung

### **Achtung!**

generelles Arbeitsverbot, wenn Duldung nach § 60b AufenthG oder Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG

**Mehr Land in Sicht!**  
Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

**Arbeitsmarktzugang**

mit **Duldung**  
(§32 Beschäftigungsverordnung i. V. mit §§39 und 40 AufenthG)

in **Erstaufnahmeeinrichtung/Ankerzentrum** ( §61 Abs 1 Satz 1 u. Satz 3 AsylG)  
Monat 1-6: Arbeitsverbot  
Nach 6. Monat: Beschäftigung mit Erlaubnisvorbehalt der Ausländerbehörde und ggf. mit Prüfung durch Bundesagentur für Arbeit möglich

**außerhalb Erstaufnahmeeinrichtung/ nach Transfer in Kommunen**  
nach 3 Monaten gestattetem, geduldetem oder erlaubtem Aufenthalt  
Beschäftigung mit Erlaubnisvorbehalt und ggf. mit Prüfung durch Bundesagentur für Arbeit möglich

Ausnahmen – Beschäftigungen nach §32 Abs. 2 BeschV = ohne Zustimmung und ohne Wartezeiten, z.B. Ausbildung

**Achtung!**  
generelles Arbeitsverbot, wenn Duldung nach § 60b AufenthG oder Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG

## Arten der Duldung

<b>„einfache“ Duldung</b>	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung und freiwillige Ausreise ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, z. B. wegen fehlender Reisedokumente, familiärer Bindungen, medizinischer Gründe, Minderjährigkeit...	Erteilung kurz befristet zwischen 1 und 6 Monate; verlängerbar; kein Zugang zu Integrations Sprachkursen; Zugang zu berufsbezogenen Deutschkursen, wenn mind. 6 Monate Aufenthalt und arbeitsmarktnah Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 möglich
<b>Duldung für Personen mit ungeklärter Identität</b>	§ 60b AufenthG	„Duldung light“; Täuschung und fehlende Mitwirkung bei Klärung der Identität und Passbeschaffung - Arbeitsverbot	Kein Zugang zu Sprachkursen; Arbeitsverbot; kann bei Mitwirkung und Klärung der Identität aufgehoben werden.
<b>Ermessens- duldung</b>	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe	Zugang zu Integrations Sprachkursen und berufsbezogenen Deutschkursen
<b>Ausbildungs- duldung</b>	§ 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.mit § 60c AufenthG	Duldung für betriebliche oder schulische Ausbildung	Erteilung für die Dauer der Ausbildung, Zugang zu berufsbezogenen Sprachkursen und Instrumenten der Ausbildungsförderung
<b>Beschäftigungs- duldung</b>	§ 60a Abs. 2 Satz 3 i.V.mit § 60d AufenthG	Duldung wegen einer Beschäftigung unter bestimmten Voraussetzungen s.h. § 60d	u.a. Einreise vor 1.8.2018, mindestens 12 Monate geduldeter Aufenthalt, vorherige 18 monatige Beschäftigung und Lebensunterhaltsicherung durch aktuelle Beschäftigung,... Erteilung für 30 Monate

## Achtung Arbeitsverbote!

### ➤ Generelles Arbeitsverbot für Personen mit einer Duldung nach §60b AufenthG

- kann aufgehoben werden, wenn Mitwirkungspflicht aktuell erfüllt bzw. Identität geklärt wird



### ➤ Arbeitsverbot nach §60a Abs. 6 AufenthG für Personen mit Duldung, wenn

- eingereist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von den Betroffenen selbst zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können
- aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsland“ nach §29a Asylgesetz stammend und ein nach dem 31.8.2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde.

(Ausnahmen:

- Rücknahme Asylantrag aufgrund Beratung des BAMF nach §24 Abs. 1 Asylgesetz.
- bei UMF, wenn Asylantrag wegen Kindeswohl nicht gestellt oder zurückgenommen wurde)

## Beispiel

Mustaba M. aus Afghanistan,  
25 Jahre alt, alleinstehend  
seit 3 Jahren in Deutschland

Sein Asylantrag wurde abgelehnt.

Er hat eine Duldung nach §60a Abs. 2 Satz 1, Ausreise unmöglich aufgrund fehlender Papiere.

Er möchte eine Tätigkeit im Lager einer Logistikfirma aufnehmen.

Hat er eine Chance auf eine Beschäftigungserlaubnis?

- Ja, er erfüllt die Wartezeiten und gegen ein eventuell verhängtes Arbeitsverbot nach §60a Abs. 6 wegen fehlender Mitwirkung kann ein Antrag auf Aufhebung gestellt werden, da die afghanische Botschaft derzeit keine Pässe ausstellt und daher auch der Gang zur Botschaft vergeblich wäre. (landesspezifisch in SH siehe Erlass vom 02.05.2022

[https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse\\_ab\\_2012/MILIGSH\\_Erlass\\_afgh.Passbeschaffung\\_202205002.pdf](https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILIGSH_Erlass_afgh.Passbeschaffung_202205002.pdf)

Die Unmöglichkeit der Abschiebung bzw. Ausreise liegt daher aktuell nicht in der Verantwortung des Betroffenen. Die Pflicht zur Mitwirkung besteht aber grundsätzlich weiterhin (z.B. Vorlage vorhandener Dokumente, Beschaffung Tazkira durch Angehörige vor Ort etc.)

## Hinweise zur Beantragung von Beschäftigungserlaubnissen

- Antrag sollte **immer schriftlich** gestellt werden.
  - Für den Fall der Ablehnung schriftlichen und begründeten **Bescheid fordern** (§ 37 und § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG))
  - Wenn die BA der Beschäftigung zustimmen muss, ist dem Antrag eine vom zukünftigen Arbeitgeber ausgefüllte **Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis** beizulegen.
  - Wenn die Ausländerbehörde plant, den Antrag abzulehnen, kann der Antragstellende ggf. dazu Stellung nehmen. Diese Möglichkeit unbedingt nutzen, um die Gründe, die gegen die Ablehnung sprechen, ausführlich darzustellen und ggf. weitere Unterlagen einzureichen (schriftlich!). Frist zur Anhörung beachten. Prüfen, ob die von der Ausländerbehörde angeführten Gründe rechtlich haltbar sind.
  - Wenn gegen den Ablehnungsbescheid der Ausländerbehörde die Einlegung eines Widerspruchs möglich ist (vgl. Rechtsmittelbelehrung), sollte diese Möglichkeit geprüft werden.
  - Bei endgültiger Ablehnung: **Klagefrist prüfen und ggf. klagen** (evtl. Eilrechtsverfahren prüfen); anwaltliche Vertretung ist empfehlenswert.
- © IvAF-Arbeitsgruppe 2021
- Auch Arbeitgebende können zur Bewältigung der Formalitäten Unterstützung bei den Beratenden der Netzwerk Mehr Land in Sicht! bzw. Alle an Bord! oder bei den Willkommenslots\*innen der Kammern bekommen



# Förderinstrumente

## Zugang zu Sprachförderung - Integrations Sprachkurse

§§ 44 und 44a AufenthG  
Zulassung durch BAMF oder Verpflichtung  
durch Sozialamt oder Jobcenter

- in der Regel Anspruch mit **Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnis**
  - Mit AE nach §25 Abs. 5 (**und §24 AufenthG** – derzeit per Verordnung, Gesetzesänderung auf dem Weg), wenn noch verfügbare Plätze
- mit **Duldung**, nur wenn
  - ✓ Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3

## Zugang zu Sprachförderung - Integrations Sprachkurse

- mit **Aufenthaltsgestattung**, wenn
  - ✓ noch verfügbare Plätze
  - ✓ aus „Ländern mit guter Bleibeperspektive“ oder
  - ✓ aus „Ländern mit offener Bleibeperspektive“, wenn
    - ✓ Vor dem 01.08.2019 eingereist,
    - ✓ Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten
    - ✓ und „arbeitsmarktnah“
- kein Zugang, wenn aus „sicherem Herkunftsland“

Gesetzesänderungen auf dem Weg – Kabinettsbeschluss 06.07.2022  
Dann **soll** gelten:

- mit **Aufenthaltsgestattung**, wenn noch verfügbare Plätze  
ohne weitere Einschränkungen!

„arbeitsmarktnah“ bedeutet in diesem Kontext:

- arbeitslos, arbeitssuchend oder ausbildungssuchend gemeldet
- in Ausbildung
- in Arbeit
- Teilnahme an einer Maßnahme der Agentur für Arbeit
- zur Zeit nicht erwerbsfähig, da keine Betreuung für noch nicht schulpflichtige Kinder vorhanden

## Zugang zu Sprachförderung – berufsbez. Deutschkurse

wenn für die Arbeitsmarktintegration erforderlich:

- in der Regel Zugang mit **Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis,**
  - mit **Aufenthaltsgestattung**, wenn
    - aus „Ländern mit guter Bleibeperspektive“
    - aus „Ländern mit offener Bleibeperspektive“, wenn
      - ✓ vor dem 01.08.2019 eingereist,
      - ✓ Aufenthalt seit mindestens 3 Monaten
      - ✓ „arbeitsmarktnah“
- Gesetzesänderung analog I-Kurse auf dem Weg**
- mit **Duldung**, wenn
    - Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG oder
    - Seit 6 Monaten mit anderer Duldung und „arbeitsmarktnah“

§§ 45a AufenthG und  
DeuFöV  
Teilnahmeberechtigung über  
Jobcenter oder Agentur für  
Arbeit  
– für Beschäftigte über  
BAMF

## Optionen für Personen mit Duldung und Personen mit Gestattung, die nach dem 1.8.2019 eingereist sind:

STAFF.SH-Kurse gefördert durch das Land Schleswig-Holstein

- Modular aufgebaut
- Basiskurs 300/400 Unterrichtseinheiten, Wiederholungsmodul und Aufbaukurs möglich
- Erreichbares Niveau A2 und B1

Für Personen mit Gestattung auch Erstorientierungskurse (EOK) gefördert vom BAMF

Verzeichnis der aktuellen EOK- und STAFF.SH-Kurse und weitere Informationen bei Landesverband der Volkshochschulen, **Deutschkursfinder:**  
<https://www.deutschkurs-sh.de/>

Sprachtrainings Alle an Bord! – ergänzend zu Regelkursen, überwiegend online, arbeitsmarktbezogen, kleine Gruppen, kurze Einheiten

<https://www.alleanbord-sh.de/ueber-uns/arbeitsmarktbezogene-sprachtrainings>

Derzeit nur in den Alle an Bord! – Regionen



<https://www.alleanbord-sh.de/fachinformationen/artikel/uebersichtsgrafik-zugaenge-zu-sprachkursen-fuer-geduldete-und-gestattete>

<https://www.alleanbord-sh.de/fachinformationen/artikel/informationen-zu-sprachkursen-fuer-gefluechtete-mit-gestattung-und-duldung>

## Arbeitsförderung durch die Agentur für Arbeit / Jobcenter

Lebensunterhalt:	AsylbLG/Sozialamt	SGBII/Jobcenter
Arbeitsförderung:	Agentur f. Arbeit	Jobcenter
	<p><u>Aufenthaltsgestattung</u></p> <p><u>Duldung</u></p> <p>*AE § 23 Abs. 1 wegen d. Krieges *AE § 25 Abs. 4 Satz 1 *AE § 25 Abs. 5 &lt; 18 Mon.Aufenthalt</p>	<p><u>Aufenthaltserlaubnis</u> *</p> <p><u>Niederlassungs- erlaubnis</u></p>



## Zugang zu Instrumenten der Arbeitsförderung

- **mit Aufenthaltserlaubnis:** Leistungen nach SGB II, über Jobcenter sind alle Instrumente des SGB II und III zugänglich entsprechend der individuellen Voraussetzungen
  - Geflüchtete aus der Ukraine: seit 01.06.2022 auch im Rechtskreis SGB II – Leistungen und Arbeitsförderung über Jobcenter auch mit Fiktionsbescheinigung
- **mit Aufenthaltsgestattung und Duldung** ist der Zugang zu Instrumenten der Arbeits- und Ausbildungsförderung abhängig davon, ob Arbeitsverbot besteht, und ggf. mit Wartezeiten versehen.  
Voraussetzung: Arbeitslos-, Arbeitssuchendmeldung
- Auch der Arbeitsmarktzugang mit Erlaubnisvorbehalt eröffnet den Zugang zu Instrumenten der Förderung nach SGB III (§8 Abs. 2 SGB II)

## Zugang zu Förderinstrumenten nach SGB III

- Mit Aufenthaltsgestattung und Duldung auch während der Wartezeit Beratung nach §29 SGB III möglich.  
Für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung aus „Ländern mit guter Bleibeperspektive“ während der Wartezeit Maßnahmen der Arbeitsförderung möglich (§39a SGB III)
- Nach Wartezeit auch für andere Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung und für Geflüchtete mit Duldung Anwendung von weiteren Arbeitsförderinstrumenten möglich, z.B. Vermittlung §35, vermittlungsunterstützende Leistungen §44, Maßnahmen der Aktivierung und Eingliederung §45 , Berufseinstiegsbegleitung §49 SGB III

## Förderinstrumente Ausbildung

### Finanzielle Förderung

- § 56 SGB III Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)
  - bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen:

**Mit Aufenthaltserlaubnis**

– JA

**Mit Duldung**

- JA, nach 15 Monaten Aufenthalt

**Mit Aufenthaltsgestattung**

– NEIN, aber Anspruch auf aufstockende Leistungen nach AsylbLG

- § 122 SGB III Ausbildungsgeld

unterhaltssichernde Leistung zur Förderung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen

**Zugang wie bei BAB**

## Förderinstrumente Ausbildung

### Finanzielle Förderung

- BaFöG (§ 8)

**Aufenthaltserlaubnis nach** - JA

§§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4,  
den §§ 23a, 25 Abs. 1 oder 2, 25a, 25b

**Aufenthaltserlaubnis nach** - JA , nach 15 Monaten Aufenthalt

§§ 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5

**Duldung** - JA, nach 15 Monaten Aufenthalt

**Aufenthaltsgestattung** - NEIN , aber Anspruch auf  
aufstockende Leistungen nach  
AsylbIG

-

Per Kultusminister\*innen-Beschluss: BaföG auch für Schutzberechtigte aus der Ukraine nach §24 AufenthG und mit Fiktionsbescheinigung nach §81 Abs. 3 i.V. Abs. 5 – Aufnahme ins Gesetz in Planung

## Förderinstrumente Ausbildung

- §51ff SGB III Berufsvorbereitung

### Aufenthaltsgestattung

Bei Einreise bis 31.07.2019

- JA nach 3 Monaten Aufenthalt

Bei Einreise ab 01.08.2019

- JA nach 15 Monaten Aufenthalt

### Duldung

Bei Einreise bis 31.07.2019

- JA nach 3 Monaten im Besitz einer Duldung

Bei Einreise ab 01.08.2019

- JA nach 9 Monaten im Besitz einer Duldung

- § 75a SGB III Assistierte Ausbildung (ASA Flex) Vorbereitungsphase

### Aufenthaltsgestattung und Duldung

Bei Einreise bis 31.07.2019

- JA nach 3 Monaten Aufenthalt

Bei Einreise ab 01.08.2019

- JA nach 15 Monaten Aufenthalt

- § 75 SGB III Assistierte Ausbildung (ASA Flex) Begleitende Phase

- § 54a SGB III Einstiegsqualifizierung

### Aufenthaltsgestattung und Duldung

- JA (*Antrag durch AG bei Agentur f Arbeit,  
Antrag Beschäftigungserlaubnis bei Ausl.behörde*)

- § 76 SGB III Außerbetriebliche Ausbildung

### Aufenthaltsgestattung und Duldung

- NEIN

## Förderinstrumente Ausbildung

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb SGB II/SGB III  
z.B.

- Regionale Ausbildungsbetreuung
- Regionale Beratung der Netzwerke *Alle An Bord!* und *Mehr Land in Sicht!*
- Einzelprojekte bei Bildungsträgern u.a. im Förderprogramm des Landes  
AMI-Flue, Landesprogramm Arbeit  
z.B. Ausbildung und Integration für Migrant\*innen  
Beratung der Kammern zur Teilzeitausbildung

[Projekteübersicht](#)

## Förderinstrumente Arbeitslose/Arbeitssuchende SGBII / SGB III (Auswahl)

### SGB-Maßnahmen speziell für Geflüchtete

#### Weitere Maßnahmen u.a.

##### § 44 SGB III Förderung aus dem Vermittlungsbudget

z.B. Bewerbungskosten, Kosten für die Anerkennung von Abschlüssen etc.

##### § 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Maßnahmen bei einem Träger

*(beschäftigungserlaubnisfrei)*

Maßnahmen bei einem/einer Arbeitgeber\*in

##### § 88 SGB III Eingliederungszuschuss

Zuschuss für Arbeitgeber\*innen zur Eingliederung von Personen mit besonderen Hemmnissen

### Fördermöglichkeiten für Beschäftigte, u.a.

##### § 82 SGB III Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

= Förderung beruflicher Weiterbildung

## Weitere Fördermöglichkeiten außerhalb SGB II/SGB II (Auswahl)

- Maßnahmen von Bildungsträgern und/oder Kammern, z.B. Bundesprogramme „Berufliche Orientierung für Zugewanderte (BOF)“, „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“
- Einzelprojekte bei Bildungsträgern u.a. im Förderprogramm des Landes AMI-Flue, Landesprogramm Arbeit - [Projekteübersicht](#)
  - Weiterbildungsbonus
  - Weiterbildungsberatung
  - Studienvorbereitung für Geflüchtete
  - Integration von Menschen mit Fluchthintergrund in Unternehmen der Logistik- und Altenpflegebranche
  - ....
- Arbeitsmarktliche Beratungsprojekte für Geflüchtete, z.B. Beratung durch die Willkommenslots\*innen der Kammern Regionale Beratung *Alle an Bord!* und *Mehr Land in Sicht!*



## Bleibeperspektiven für Geduldete durch Arbeit und Bildung

- Ausbildungsduldung, § 60c AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis nach §19d AufenthG
- Beschäftigungsduldung, § 60d AufenthG
- Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche, § 25a AufenthG
- Bleiberecht für gut integrierte Erwachsene, § 25b AufenthG
- **Demnächst neu: Chancenaufenthaltsrecht §104c AufenthG**

## Links und Materialien

IQ Netzwerk Niedersachsen (HRSG.): Übersichtstabelle Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung und Duldung. Autor Claudius Voigt, GGUA e.V.

[https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/ausbildungsfoerderung2019.pdf](https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/ausbildungsfoerderung2019.pdf) Stand November 2021

GGUA e.V., Münster : Übersichten und Arbeitshilfen

<https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

[https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/arbeitsfoerderung\\_und\\_arbeitserlaubnis.pdf](https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsfoerderung_und_arbeitserlaubnis.pdf) Stand November 2021

[https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/sprachfoerderung2019.pdf](https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/sprachfoerderung2019.pdf)  
Stand Januar 2022

Informationen zu Bildung und Arbeit für Geflüchtete aus der Ukraine

<https://www.alleanbord-sh.de/termine-aktuelles/artikel/mehrsprachige-informationen-fuer-gefluechtete-aus-der-ukraine>

Informationsverbund Asyl und DRK (HRSG.): Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Geflüchteten. Autorin: Barbara Weiser, Caritasverband Osnabrück.

<https://www.asyl.net/view/broschuere-rahmenbedingungen-des-arbeitsmarktzugangs-von-gefluechteten-4-aufl-2021/>

Informationsverbund Asyl u. Migration

<https://www.asyl.net/themen/bildung-und-arbeit>

Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge

<https://www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/>

# Vernetzung

## Unterstützungsangebote und Kooperationspartner\*innen

- Willkommenslots\*innen  
[https://www.zdh.de/fileadmin/Oeffentlich/Gewerbefoerderung/Gewerbefoerderung\\_neu/Willkommenslotsen\\_Passgenaue\\_Besetzung/Lotsen-2022\\_aktuell\\_02.pdf](https://www.zdh.de/fileadmin/Oeffentlich/Gewerbefoerderung/Gewerbefoerderung_neu/Willkommenslotsen_Passgenaue_Besetzung/Lotsen-2022_aktuell_02.pdf) (bundesweite Liste)
- Regionale Ausbildungsbetreuung <https://www.ausbildungsbetreuung.de/>
- Migrationsberatungsstellen [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/I/integration/mbsh\\_migrationsberatungsstellen.html#doc2216134bodyText4](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/I/integration/mbsh_migrationsberatungsstellen.html#doc2216134bodyText4)
- Jugendmigrationsdienste <https://www.jugendmigrationsdienste.de/meinen-jmd-vor-ort-finden>
- Agenturen für Arbeit
- Jobcenter
- Jugendberufsagenturen
- Kammern
- Gewerkschaften
- Unternehmensverbände
- Projekte u.a. durch Förderung des Landes ([Projekteübersicht Land SH](#))

Nach Stichworten sortierte Übersicht dieser und weiterer Beratungsangebote in SH unter <https://www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/weitere-beratungsmoeglichkeiten/>

Bundesprogramme „[Berufliche Orientierung für Zugewanderte \(BOF\)](#)“  
„[Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein](#)“

## **Beratung zu Anerkennung und Qualifizierung bei mitgebrachten Abschlüssen oder Berufserfahrungen**

### **Das IQ Netzwerk Schleswig-Holstein**

<https://www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/beratung/>

<https://www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/qualifizierung/>



<https://www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/teilhabe/>

<https://www.iq-netzwerk-sh.de/angebote/fachkraeftenetzwerk/>

### **Das IQ Netzwerk bundesweit**

<https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/landesnetzwerke>

<https://www.netzwerk-iq.de/foerderprogramm-iq/fachstellen>

Teilprojekt	Träger	Zuständigkeit
Ankommen Perspektive Job	Kreis Nordfriesland 	Kreis Nordfriesland
Arbeitsmarktservice	UTS e.V. Rendsburg 	Kreis Rendsburg-Eckernförde
Be In	ZBBS e.V. Kiel 	Kiel und Neumünster
Handwerk ist interkulturell	Handwerkskammer Lübeck 	Kreise Segeberg und Pinneberg und die Stadt Lübeck
Interkulturelle Öffnung	Diakonisches Werk Hamburg West/Südholsteir 	Landesweit

Weitere Informationen:

**[www.mehrlandinsicht-sh.de](http://www.mehrlandinsicht-sh.de)**

***Alle an Bord!***  
**Eutin**

Standort	Träger	Zuständigkeit
<b>Alle an Bord!</b> Schleswig / Flensburg	 Kreis Schleswig-Flensburg 	Kreis Schleswig – Flensburg, Stadt Flensburg
<b>Alle an Bord!</b> Ratzeburg	 Handwerkskammer Lübeck	Kreise Herzogtum – Lauenburg und Stormarn
<b>Alle an Bord!</b> Itzehoe		Kreise Dithmarschen und Steinburg
<b>Alle an Bord!</b> Eutin		Kreise Plön und Ostholstein

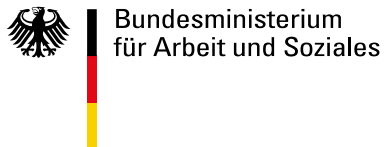


Weitere Informationen

**[www.alleanbord-sh.de](http://www.alleanbord-sh.de)**

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Das Netzwerk „Mehr Land in Sicht! Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von AsylbewerberInnen und Flüchtlingen, IvAF“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Das Beratungsnetzwerk "Alle an Bord! - Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete" ist Teil des Landesprogramms Arbeit 2021 – 2027. Das Landesprogramm Arbeit 2021 – 2027 wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Schleswig-Holstein kofinanziert